



Februar 2025

Merkblatt Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

A. Geltungsbereich dieses Merkblatts

Dieses Merkblatt richtet sich an die für die Bearbeitung von Personendaten verantwortlichen öffentlichen Organe im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Öffentliches Organ ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Datenschutzgesetz (bGS 146.1), wer öffentliche Aufgaben des Kantons, der Gemeinden oder von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erfüllt.

B. Rechtliche Vorgaben im kantonalen Datenschutzgesetz

Seit 01.01.2025 ist Art. 7a Datenschutzgesetz in Kraft. Die Bestimmung lautet:

Datenschutz-Folgenabschätzung

- ¹ Vor jeder systematischen Bearbeitung von Personendaten prüft das verantwortliche Organ das Risiko für eine damit verbundene Beeinträchtigung von Grundrechten der betroffenen Personen und beschränkt es soweit möglich und zumutbar durch technische und organisatorische Massnahmen.
- ² Ist das Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten hoch, insbesondere nach Art, Umfang, Umständen oder Zweck der Bearbeitung, so sind Folgenabschätzung und Massnahmen zu dokumentieren und dem Datenschutz-Kontrollorgan zur Vorabkonsultation vorzulegen.
- ³ Die Dokumentation enthält wenigstens eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge, eine Bewertung der Risiken und eine Darstellung und Bewertung der Massnahmen.



C. Zweck der Datenschutz-Folgenabschätzung

Zweck der Folgenabschätzung und ggf. der Vorabkonsultation ist es, den Datenschutz rechtzeitig sicherzustellen. Es soll die Einhaltung der verfassungs- und datenschutzrechtlichen Vorgaben erreicht werden, indem die relevanten Risiken ermittelt und geeignete Massnahmen getroffen werden, um die Risiken auf ein zulässiges Mass zu reduzieren. Die Massnahmen können rechtlicher, organisatorischer oder technischer Natur sein.

Die Vorabkonsultation ist ein Mittel des präventiven Datenschutzes und soll verhindern, dass entsprechende Vorhaben im Nachhinein mit grösserem Aufwand verbessert werden müssen oder gar nicht in Betrieb genommen werden können.

D. Formale Vorgaben und ergänzende Informationen

Es gibt in Appenzell Ausserrhoden *keine über den Gesetzeswortlaut hinausgehenden formalen Vorgaben* dazu, wie die Dokumentation der Folgenabschätzung und der Massnahmen auszusehen hat.

Das Datenschutz-Kontrollorgan empfiehlt (aber schreibt nicht vor), folgende Vorlagen zu verwenden:

- ✓ Formular und dazu gehörendes Merkblatt Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, abrufbar unter <https://www.datenschutz.ch/datenschutz-in-oeffentlichen-organen/datenschutz-folgenabschaetzung>
- ✓ "Instrument für die Risikovorprüfung", erlassen zusammen mit den "Richtlinien des Bundesrates für die Risikovorprüfung und die Datenschutz-Folgenabschätzung bei Datenbearbeitungen durch die Bundesverwaltung" (DSFA-Richtlinien) sowie dem "DSFA-Leitfaden" des Bundesamts für Justiz, alles samt weiteren Informationen abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/datenschutz/info-bundesbehoerden.html>
- ✓ Vorlagen "Schutzbedarfsanalyse" und "DSFA" samt Merkblatt DSFA des Bundesamts für Sozialversicherungen, abrufbar samt weiteren Vorlagen und Informationen unter <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/f/20762>
- ✓ Ergänzend kann das "Merkblatt zur Datenschutz-Folgenabschätzung" des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten konsultiert werden, abrufbar unter <https://www.edoeb.admin.ch/de/datenschutz-folgenabschaetzung>



E. Indikatoren für ein "hohes Risiko"

Nach Praxis des Datenschutz-Kontrollorgans zu Art. 7a Abs. 2 Datenschutzgesetz kann insbesondere in folgenden Konstellationen das Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten hoch sein, sodass sich eine Vorabkonsultation empfiehlt:

- ! Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten (i.S.v. Art. 2 Datenschutzgesetz) in grösserem Umfang

oder

- ! Beizug von Dritten zur Bearbeitung, wenn es dabei (potentiell) zu einer Datenbearbeitung im Ausland kommt (Cloud-Lösungen)

F. Kontaktdaten Datenschutz-Kontrollorgan

Das Datenschutz-Kontrollorgan berät die öffentlichen Organe gerne in allen Fragen des Datenschutzes und ist erreichbar unter stefan.gerschwiler@ar.ch / 071 228 29 48.